

S A T Z U N G

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Alzey-Land

vom 15.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 10, § 15 Abs.2, § 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGeB) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird: *)

Die Satzung wurde am 08.01.2026 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 1 – öffentlich bekannt gemacht.

*) *keine Änderungen*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Alzey- Land.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadenseignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3 Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey- Land kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.

- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwfG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

- (6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Alzey-Land entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Alzey-Land ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGeB) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 **Haftungsausschuss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Alzey-Land nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 10.04.2008 außer Kraft.

Alzey, den 17.12.2025

gez. i.V. Petra Bade
Erste Beigeordnete

Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

L
E
S
E
F
A
S
S
U
N
G

Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 15.12.2025

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	45,00 EUR/Std
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	45,00 EUR/Std
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	SW 2000 Schlauchwagen	39,00 EUR/Std
3	Geräte nur in Ausnahmefällen (Fahrzeugkosten abgegolten)	
3.1	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern	30,00 EUR/Std.
	Je Scheinwerfer einzeln	10,00 EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgeräte	20,00 EUR/Std.
3.3	Feuerlöscher/ Kübelspritze	15,00 EUR/Std.
3.4	Motorsägen	20,00 EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat Netzersatzanlage	25,00 EUR/Std.
3.6	Pressluftatmer	50,00 EUR/je Einsatz
3.7	Schlauchmaterial B/C/D	15,00 EUR/Tag
3.8	Stahlrohr B/C	15,00 EUR/je Tag 5,00 EUR/ je weiterer Tag
3.9	Drohneneinsatz (3-Mann)	Abrechnung nach Personalaufwand
3.10	Tauchpumpe	30,00 EUR/Std.
3.11	Industrie-Sauger	25,00 EUR/Std.
3.12	Wärmebildkamera	50,00 EUR/je Einsatz
3.13	Hohlstrahlrohr	147,00 EUR/Tag
4	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung (PSA)	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.

4.2	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	
	Atemschutzgeräte	20,00 EUR/je Stück
	Atemschutzmaske	15,00 EUR/je Stück
	Lungenautomat	15,00 EUR/je Stück
	Ersatzbeschaffung	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt
4.3	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren	5,00 EUR/pro Liter
4.4	Einbinden von Schlauchkupplungen B/C/D	10,00 EUR/je Stück
4.5	Schläuche waschen-trocknen-prüfen B-Druckschläuche C-Druckschläuche D-Druckschläuche	15,00 EUR/je Schlauch 13,00 EUR/je Schlauch 10,00 EUR/je Schlauch
4.6	Vulkanisieren von Schläuchen	10,00 EUR/je Flickflasche
4.7	Arbeitsleinen	6,00 EUR/je Einsatz
4.8	Wohnungs- und Aufzugöffnung ohne akute Gefahr	250,00 EUR/je Einsatz
4.9	Entsorgung von belastetem Ölbindemittel	45,00 EUR/je Sack
4.10	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet
4.11	Tragehilfe für DRK	20,00 EUR/je Stück
4.12	Türöffnung bei Hausnotruf	15,00 EUR/je Stück
4.13	Ölbindemittel (je Sack); Schaummittel/ Sonderlöschmittel	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.14	Profilzylinder und Halbzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten